Objekttyp:	TableOfContent
Zeitschrift:	Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Band (Jahr):	- (1933-1934)
Heft 4	
PDF erstellt	am: 21.05.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

SCHWEIZER KUNST ART SUISSE - ARTE SVIZZERA

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELL-SCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER, BILDHAUER UND ARCHITEKTEN ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ DES PEINTRES, SCULPTEURS ET ARCHITECTES SUISSES

FÜR DIE REDAKTION VERANTWORTLICH: DER ZENTRAL-VORSTAND RESPONSABLE POUR LA RÉDACTION: LE COMITÉ CENTRAL

ADMINISTRATION: A. DÉTRAZ, SECRÉTAIRE CENTRAL, 10, AVENUE DES ALPES, NEUCHATEL IMPRIMERIE PAUL ATTINGER S. A., AVENUE JEAN-JACQUES ROUSSEAU 7, NEUCHATEL

NEUCHATEL

Nº 4

JÄHRLICH 10 HEFTE 10 CAHIERS PAR AN Nº 4 NOVEMBER 1933

INHALT — SOMMAIRE

Deutschland und die Schweizer Künstler. — Eine Schaufensterausstellung. — Künstlerisches aus St. Gallen. — Kunststipendien. — Wettbewerbe. — Mitteilungen des Z. V. — Büchertisch. — Ausstellungen. — Illustrationen: Kunstblatt 1933, Traugott Senn, Ins. — Auf dem Umschlag: Holzschnitt von Aldo Patocchi, Mendrisio.

L'Allemagne et les artistes suisses. — Une exposition dans les vitrines de magasins. — Bourses d'études des beaux-arts. — Concours. — Communications du C. C. — Expositions. — Illustrations: Estampe 1933, Traugott Senn, Anet. — Sur la couverture: Bois gravé d'Aldo Patocchi, Mendrisio.

Deutschland und die Schweizer Künstler.

Von mehreren ganz zuverlässigen Seiten wird uns aus Deutschland mitgeteilt, dass nach Anordnung des Kultusministers von nun an jeder bildende Künstler, Maler, Bildhauer oder Baukünstler, Inhaber einer Lizenzkarte des Reichskartells der bildenden Künstler sein muss, die allein Berechtigung als bildender Künstler gibt. Zur Erlangung dieser Lisenzkarte musste jeder Künstler 2-3 Arbeiten seiner letzten Schaffenszeit einreichen, welche dann von einer dazu bestimmten Kommission begutachtet und hiernach die Lizenzkarte verabfolgt wurde. Von Ausländern eingereichte Arbeiten wurden dabei von vornherein ausgeschieden, weil Ausländer, also auch Schweizer, keine Lizenzkarte erhalten. Durch diese einschneidende Verordnung ist dem Schweizer Künstler, auch wenn er seit Jahren, schon vor der Kriegszeit in Deutschland wohnt, jede Existenzmöglichkeit genommen, denn jede öffentliche Betätigung als Künstler ist ihm untersagt, da er nicht im Besitz der Lizenzkarte ist. Er kann nicht nur seine Bilder und Arbeiten nicht ausstellen, sondern darf öffentliche Aufträge nicht annehmen oder ausführen, ebensowenig Unterricht erteilen. Er wird also dadurch geradezu brotlos.

Ausserdem entnehmen wir den «Basler Nachrichten» folgende Mitteilung:

« Der Obmann des Bundes Schweizerischer Architekten erlässt nachstehende Mitteilung: Von verschiedener Seite trifft die Nachricht ein, dass der Bund deutscher Architekten (B.D.A.) an der kürzlich in München stattgefundenen Bundestagung beschlossen hat, seine Satzungen grundlegend zu ändern. Es wurde u. a. einstimmig beschlossen, an die Mitgliedschaft im B.D.A. die Bedingung deutscher Staatsangehörigkeit zu knüpfen. Auf Grund dieser Satzungsänderung sind Mit-